



Stand:
30.09.2025

Aufnahmeantrag – AKTIV

FF Stadt Hauzenberg
- öffentliche Einrichtung -

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Stadt Hauzenberg

- Für das Dienstbuch wird ein **aktuelles Passbild** benötigt
- Unterschriften bitte bei allen mit **X** gekennzeichneten Feldern
- Um Papier zu sparen bitte beidseitig ausdrucken

☐ **als aktives Mitglied** (beitragsfrei)

☐ **zugleich Mitglied des Feuerwehrvereins ohne Sterbekasse** (6,-- € Jahresbeitrag)

☐ **zugleich Mitglied des Feuerwehrvereins und der Sterbekasse** (6,-- € Jahresbeitrag + 2,50 € pro Sterbefall)

1. PERSONALIEN (Pflichtangaben)

VORNAME	NACHNAME	STAATSANGEHÖRIGKEIT
STRASSE, HAUSNR.	PLZ, ORT	ORTSTEIL
GESCHLECHT (m, w, d)	GEBURTSDATUM	GEBURTSLAND
EMAIL-ADRESSE	MOBIL	TELEFON, privat
		TELEFON Arbeit

FAHRERLAUBNISKLASSEN: Krafträder (A, AM, A1, A2), Pkw (B, BE, BF17), Lkw (C1, C1E, C, CE), Busse (D1, D1E, D, DE), Land-/Forstwirtschaft (L, T)



Threema

Information für Kameradinnen und Kameraden ab einem Alter von 16 Jahren:

Wir verwenden für die interne Kommunikation und den Alarmierungshinweisen den sicheren und datenschutzkonformen Messenger „**Threema**“ (nicht Threema.Work). Für die Benutzung fällt einmalig eine Gebühr an, welche leider von jedem Mitglied selbst zu getragen ist (Stand 01.01.2025: 5,99€). Bitte je nach Betriebssystem Threema auf das Smartphone herunterladen. Näheres über Threema unter: <https://threema.ch/de>

(wir will auch gerne früher)

Meine Threema-ID

Die FF Stadt Hauzenberg benötigt für die Verwaltung meiner Mitgliedschaft meine personenbezogenen Daten. Diese Daten werden durch die öffentliche Einrichtung und dem Verein zur Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung verarbeitet. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Handy-Nr., E-Mail-Adresse, Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne Bekanntgabe dieser Daten nicht stattgegeben werden kann! Insbesondere für Einladungen, sonstige Bekanntgaben des Vereins, der Jugend-/Kinderabteilung, oder der Aktiven wird zur Minimierung der Portokosten eine E-Mail-Adresse und eine Handy-Nr. benötigt! Jedem Mitglied steht es frei, die kostenlose FireManager-App herunterzuladen und sich mit der hinterlegten Handy-Nr. zu registrieren. Wichtige Termine (Übungen / Veranstaltungen hierüber sofort eingestellt).



(FM App
usw.) werden

Nur für interne Zwecke durch die Verantwortlichen der Feuerwehr / des Vereins auszufüllen!

Elektronische Erfassung:	Mitgliedsnummer Verwaltungsprogramm:	Mitgliedsnummer Kassenabrechnungsprogramm:

**Aufnahme öffentliche Einrichtung
Freiwillige Feuerwehr
Stadt Hauzenberg**

Der Antrag wird

☐ angenommen ☐ abgelehnt
(Bei Ablehnung Begründung auf einem separaten Blatt)

.....
Kommandant(in), o.V.i.A.

**Aufnahme Feuerwehrverein
FF Stadt Hauzenberg e.V.**

soweit beantragt

☐ Vorlage Verwaltungsrat

Der Antrag wird

☐ angenommen ☐ abgelehnt
(Bei Ablehnung Begründung auf einem separaten Blatt)

.....
Vorsitzende(r), o.V.i.A.

2. SCHULE / ARBEITGEBER / BERUF (Pflichtangaben)

SCHULE oder FIRMENNAME

STRASSE, HAUSNUMMER

PLZ, ORT

TELEFON

E-MAIL

ERLERNTER BERUF

DERZEIT AUSGEÜBTER BERUF

SCHULABSCHLUSS

STUDIUM

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
----	----	----	----	----	----	----

ARBEITSTAGE

Tage an denen der Arbeitnehmer bei diesem Arbeitgeber arbeitet.

Bitte Tage ankreuzen!

Wird bei Erstellung der Einsatzbescheinigung berücksichtigt.

ARBEITSZEITMODELL (z.B.: 35-Stunden-Woche, Gleitzeit, Minijob, Schichtdienst, Teilzeit, Vollzeit, Vollzeit (39h), bitte beschreiben)

- Verfügbare Einsatzzeiten (Wochentage, Zeitfenster):

3. EVTL. BISHERIGE FEUERWEHRMITGLIEDSCHAFTEN

(Aktuelles Dienstbuch oder Bescheinigungen, Lehrgangsnachweise usw. bitte in Kopie beilegen)

4. Aktive Mitgliedschaft in sonstigen VEREINEN/ ORGANISATIONEN

Ich bin aktives Mitglied in folgenden Vereinen/ Organisationen

4. GESUNDHEIT UND KÖRPERLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

Ich bin (zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | | |
|--|--|---|
| ☐ Schwimmer | ☐ Nichtschwimmer | ☐ Schwimmbzeichen vorhanden (Seepferdchen) |
| ☐ schwindelfrei | ☐ nicht schwindelfrei | |
| ☐ Brillenträger | ☐ Es gibt zu beachtende Essgewohnheiten/ Nahrungsmittel-unverträglichkeiten (Anlage 1 -Gesundheitsfragebogen ausfüllen) | |
|
☐ Allergiker (Gesundheitsfragebogen ausfüllen, siehe unten) | | |
-

Folgende Krankheiten, Behinderungen, Beschwerden und Allergien (auch Arzneimittel- und Nahrungsmittelunverträglichkeiten) sind bekannt (**PFLICHTANGABE**),
Gesundheitsfragebogen ausfüllen:

Gesundheitliche Hinweise, körperliche Einschränkungen:

Download: https://ff-hauzenberg.de/wp-content/uploads/2025/03/2025_Gesundheitsfragebogen.pdf

Um für das oben genannte Mitglied die Teilnahme an Veranstaltungen sicherzustellen, ist bei Bedarf der separate Gesundheitsfragebogen auszufüllen!

- ☐ **Gesundheitsfragebogen wird ausgefüllt**
-

5. ERKLÄRUNG / VERPFLICHTUNG

Ich verpflichte mich,

- gem. den Bestimmungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes **aktiven Feuerwehrdienst** in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hauzenberg zu leisten und hierzu regelmäßig, pünktlich und in vollständiger Dienstkleidung an den notwendigen Übungen/Ausbildungen und Einsätze teilzunehmen.
Als Ausnahme gelten Urlaub, Krankheit, Schulbesuch, berufliche Verpflichtungen oder dringende persönliche Angelegenheiten. Der/die Kommandant(in) ist in den o. g. Fällen zu informieren,
- die einschlägigen **Rechtsgrundlagen** und **Unfallverhütungsvorschriften**, sowie die **Satzung** der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hauzenberg e.V. als bindend anzuerkennen,
- bei **gesundheitlichen Beeinträchtigungen vor einer Übung oder eines Einsatzes** dieses dem jeweiligen Ausbilder/Gruppenführer oder Kommandanten mitzuteilen,
- die bei der FF Stadt Hauzenberg erhaltene **Dienstkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge pfleglich zu behandeln**, ausschließlich aus dienstlichen Gründen zu benutzen und bei mutwilliger Beschädigung zu ersetzen. Bei unvollständiger oder schadhafter Rückgabe erfolgt evtl. Schadensersatzanspruch über die Stadt Hauzenberg,
- durch **kameradschaftliches Verhalten** zu einem guten Zusammenhalt in der FF Stadt Hauzenberg beizutragen,
- den jeweils **kürzesten Weg von der Wohnung zur Feuer- und Rettungswache** bzw. umgekehrt zu benutzen, da ansonsten kein Versicherungsschutz seitens der Gemeindeunfallversicherung besteht,
- sofern ich den **aktiven Dienst in der Feuerwehr Stadt Hauzenberg nicht mehr nachkomme**, dass ich mit der Umsetzung zum fördernden Mitglied einverstanden bin. Sollte ich als aktives Mitglied der Feuerwehr Stadt Hauzenberg ausscheiden, werde ich alle, während der Mitgliedszeit erhaltenen Ausrüstungs- oder sonstigen Gegenstände sowie die Uniform im gereinigten Zustand zurückgeben. Die Rückgabe erfolgt vollständig und in einwandfreiem sowie gereinigtem Zustand.

Ich bin darüber informiert worden, dass auf der Homepage der FF Stadt Hauzenberg weitere Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verfügung stehen!

Mir ist bekannt, dass ich bei Missachtung der einzelnen Punkte dieser Verpflichtung aus der FF Stadt Hauzenberg ausgeschlossen werden kann.

Ich habe von der Erklärung/Verpflichtung, den Belehrungen und den Datenschutzbestimmungen Kenntnis genommen. Die Unterlagen befinden sich im Downloadbereich der Homepage.

X

ORT, DATUM

X

UNTERSCHRIFT ANTRAGSTELLER/IN

SEPALASTSCHRIFTENMADAT:

Ich ermächtige die Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hauzenberg e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hauzenberg e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: *Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.*

Sofern sich meine Bank- bzw. Kontodaten ändern, werde ich diese der FF Stadt Hauzenberg e.V. rechtzeitig mitteilen. Evtl. hierdurch entstandene Gebühren können verrechnet werden!

Name und Vorname (Kontoinhaber):

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Kreditinstitut:

BIC

IBAN

DE

Ich benötige für meine Unterlagen eine Kopie dieses Antrages ja ☐ nein ☐

und der Anlagen: ja ☐ nein ☐

X

(Ort, Datum)

(Unterschrift Kontoinhaber)

Datenschutz - intern:

Ich willige ein, dass die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Stadt Hauzenberg und der Verein Freiwillige Feuerwehr Stadt Hauzenberg e.V. als verantwortliche Stellen, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion im Verein ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein und der öffentlichen Einrichtung, sowie für alle in der Satzung genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung von Daten an übergeordnete Institutionen findet nur im Rahmen der in der Satzung festgelegte Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke des Vereins und der öffentlichen Einrichtung. Eine Datenübermittlung an Dritte außerhalb der Feuerwehr findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. (DSAnpUG EU) das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Passau e.V. (KFV PA) ist der Verein und die öffentliche Einrichtung angehalten, die Namen, Vornamen und Geburtsdatum seiner aktiven Mitglieder an den Verband im Rahmen von Ausbildungen, Untersuchungen, Leistungsprüfungen und Ehrungen zu melden. Übermittelt werden außerdem Eintrittsdaten, Dienstjahre, Funktionen und Dienstgrade, Alter und Daten der Ausbildung; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Verwaltungsratsmitglieder, Kommandanten, Zug- und Gruppenführer sowie Gerätewarte) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein, bzw. der öffentlichen Einrichtung.

Beschwerdestelle ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 27, 91522 Ansbach

X

.....
Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerein / ggf. des gesetzlichen Vertreters

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen:

Ich willige ein, dass im Rahmen von Veranstaltungen, Einsätzen und Übungen angefertigte Foto- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen, Berichte in Printmedien, neuen Medien und auf der Internetseite des Vereines und seinen übergeordneten Verbänden unentgeltlich verwendet werden dürfen. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahme an Dritte außer der Dachorganisation des Vereins ist unzulässig. Diese Einwilligung ist freiwillig. Durch eine nicht erteilte Einwilligung entstehen mir als Mitglied keine Nachteile. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Für meine Abbildung erhalte ich keine Entlohnung.

Zur Erfüllung der gemäß der Satzung der FF Stadt Hauzenberg e.V. zulässigen Zwecke und Aufgaben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinschronik, ggf. in Aushängen der Feuerwehr, in Flyern zur Mitgliederwerbung, auf seiner Internetseite (www.ff-hauzenberg.de) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung/Berichterstattung an Print- und Telemedien (z.B. Zeitung, Hörfunk, Fernsehen), sowie an elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft (z.B. Grillfeste), Vereins- und Ehrenabende, Ausbildungsveranstaltungen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen, Wahlergebnisse, sowie bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Verwaltungsratsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei soweit nötig auf Name, Vorname, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus organisatorischen Gründen (z.B. Einteilung in Gruppenzugehörigkeit) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber den Vorsitzenden oder der Kommandanten der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person schriftlich widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Internetseite.

X

.....
Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerein / ggf. des gesetzlichen Vertreters

Einwilligungserklärung:

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich jederzeit gegenüber dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Hauzenberg e.V., oder der Kommandanten der Erhebung, Speicherung, Veränderung oder Nutzung meiner gespeicherten personenbezogenen Daten widersprechen kann (per E-Mail an „post@ff-hauzenberg.de“ oder per Post an Freiwillige Feuerwehr Hauzenberg e.V., dem Vorstand, bzw. dem Kommandanten, Florianstraße 3, 94051 Hauzenberg) sofern diese nicht gem. § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG für die Begründung, Durchführung oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erforderlich sind.

Dessen bewusst und in Kenntnis der vorstehenden Datenschutzerklärung der Freiwilligen Feuerwehr Hauzenberg e.V., willige ich in die Datenverarbeitungsvorgänge und insbesondere auch in die Veröffentlichung von Bildnissen meiner Person, wie sie in der Datenschutzerklärung benannt sind, ein.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich auf Wunsch einen Ausdruck der im Datenverarbeitungssystem über mich erfassten Daten (Stammdatensatz) erhalten kann.

X

.....
Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerein / ggf. des gesetzlichen Vertreters

Der Verein Freiwillige Feuerwehr Stadt Hauzenberg e.V. und auch die öffentliche Einrichtung FF Stadt Hauzenberg nutzen gemeinsam ein elektronisches, datenschutzkonformes Computer-Verwaltungsprogramm. Dieses Programm ermöglicht eine getrennte Erfassung nach Mitglieder, Personal, Jugend und Kinder mit entsprechenden Zugriffsrechten. Ich willige ein, dass sowohl der Verein Freiwillige Feuerwehr Stadt Hauzenberg e.V. als auch die öffentliche Einrichtung FF Stadt Hauzenberg, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion im Verein ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein sowie für alle in der Satzung genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung von Daten an übergeordnete Institutionen findet nur im Rahmen der in der Satzung festgelegte Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke des Vereins. Eine Datenübermittlung an Dritte außerhalb der Feuerwehr findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. (DSAnpUG EU) das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Beschwerdestelle ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 27, 91522 Ansbach

X

.....
Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerein / ggf. des gesetzlichen Vertreters

**Niederschrift über die Verpflichtung
zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten
nach dem Verpflichtungsgesetz**

☐

Vor der verpflichtenden Person erschien

☐

Per Videokonferenz zwischen der verpflichtenden und der zu verpflichtenden Person wurde zugeschaltet

heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes

Vorname, Name	Geburtsdatum :	Geburtsort:
tätig für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Hauzenberg:		

Die Person wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Sie wurde auf folgende Strafvorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen:

§133 Abs. 3 Verwahrungsbruch,
§ 201 Abs. 3 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203 Abs. 2, 4, 5 Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332 Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung,
§ 336 Unterlassen der Diensthandlung,
§ 338 Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall,
§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
§ 358 Nebenfolgen,
§ 97b Abs. 2 i.V.m. §§ 94 bis 97 Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses,
§ 120 Abs. 2 Gefangenenbefreiung,
§ 355 Verletzung des Steuergeheimnisses.

Die erschienene Person wurde darüber hingewiesen und belehrt, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie anzuwenden sind. Sie erklärt:

Ich bin von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet worden. Außerdem wurde ich darauf hingewiesen, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben. Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe. Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten.

Vorstehendes gilt in vollem Umfang auch für den BOS-Funk und für die BOS-Alarmierung.

Freiwillige Feuerwehr Stadt Hauzenberg Datum	Unterschrift des Verantwortlichen Kommandant oder Stellvertreter(in)	Unterschrift des Verpflichteten X Vorname, Name
		Bei Minderjährigen: Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten X Vorname, Name

. Hinweis: Bei Eintritt der Volljährigkeit ist die Belehrung der/des Dienstleistenden zu erneuern.

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz – BMVBW 2005

1. Auszug aus den maßgebenden Gesetzesbestimmungen

Der nachfolgende Abschnitt enthält die relevanten Bestimmungen des Verpflichtungsgesetzes (Art. 42 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974, in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15. August 1974, BGBl. S. 1942). Die wichtigsten Regelungen sind in § 1 aufgeführt:

- Es werden Personen verpflichtet, die ohne Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches zu sein entweder bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für diese tätig sind.
- Ebenso betrifft dies Personen, die bei einem Verband, Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, tätig sind.
- Auch öffentlich bestellte Sachverständige werden verpflichtet.

Die Verpflichtung erfolgt mündlich und beinhaltet den ausdrücklichen Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Verpflichteten zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift dieser Niederschrift wird ausgehändigt, es sei denn, Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland sprechen dagegen.

2. Zuständigkeit für die Verpflichtung

- Für die Verpflichtung sind entweder die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde oder sofern eine Dienstaufsicht nicht besteht die oberste Fachaufsichtsbehörde nach Bundesrecht zuständig (Absatz 1 Nr. 1 und 2).
- In anderen Fällen bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde.

3. Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

Die Verpflichtung und die damit verbundenen rechtlichen Folgen werden durch verschiedene Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) ergänzt:

§ 11 Personen und Sachbegriffe

- Amtsträger sind Personen, die nach deutschem Recht Beamte oder Richter sind, in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen oder Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind Personen, die förmlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet wurden, jedoch keine Amtsträger sind.

§ 133 Verwahrungsbruch

Wer dienstlich verwahrte Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt es sich um Sachen, die dem Täter als Amtsträger oder besonders Verpflichtetem anvertraut wurden, kann die Strafe bis zu fünf Jahren betragen.

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Das unbefugte Aufnehmen, Verwenden oder Zugänglichmachen nichtöffentlich gesprochener Worte eines anderen wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Für Amtsträger und besonders Verpflichtete kann die Strafe bis zu fünf Jahren betragen. Auch der Versuch ist strafbar.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm im Rahmen seines Berufs oder seiner Funktion anvertraut wurde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Für Amtsträger und besonders Verpflichtete gelten dieselben Bestimmungen.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

Die unbefugte Verwertung eines Geheimnisses, zu dessen Geheimhaltung man nach § 203 verpflichtet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§§ 331–335 Vorteilsannahme, Bestechlichkeit und Bestechung

- Amtsträger und besonders Verpflichtete, die für ihre Dienstaussübung Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- Wer als Gegenleistung für eine Diensthandlung Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt und dadurch seine Dienstpflichten verletzt, kann mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. In besonders schweren Fällen drohen Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren.
- Auch das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder besonders Verpflichtete ist strafbar.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und besonderer Geheimhaltungspflichten

Die unbefugte Offenbarung eines Dienstgeheimnisses durch Amtsträger oder besonders Verpflichtete, die dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Bei fahrlässiger Gefährdung drohen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 358 Nebenfolgen

Wird eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten für bestimmte Straftaten verhängt, kann das Gericht auch die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, aberkennen.

Niederschrift über die Belehrung von ehrenamtlichen Einsatzkräften über ihre Verschwiegenheitspflicht

Vorname, Name	Geburtsdatum :	Geburtsort:
ausgewiesen durch:		
tätig für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Hauzenberg:		

Hiermit wird Ihnen Ihre Pflicht zur Verschwiegenheit im Dienst erläutert. Im Rahmen Ihres Dienstes ist es möglich, dass Sie Zugang zu vertraulichen Informationen dritter Personen erlangen. Es ist uns wichtig, Sie zu sensibilisieren, dass Sie hierüber Verschwiegenheit bewahren müssen, also die erlangten Informationen für sich behalten und nicht mit Dritten teilen weder mündlich noch schriftlich oder über Sozialmedia. Denn vertrauliche Informationen sind nicht für jedermanns Kenntnis vorgesehen, sondern nur für einen beschränkten Empfängerkreis. Bitte seien Sie sich bewusst, dass eine Verletzung von Verschwiegenheitspflichten strafrechtlich verfolgt werden kann. Bitte machen Sie sich mit folgenden Vorschriften des StGB vertraut:

- § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)
- § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 336 StGB (Unterlassen der Diensthandlung)
- § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)
- § 335 StGB (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Sie haben zur Kenntnis genommen, dass bei einer Verletzung Ihrer Pflichten, die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung gemäß den o.g. Vorschriften besteht.

Sie erhalten eine Kopie dieser Niederschrift sowie ein Merkblatt über die Verschwiegenheitspflicht.

Freiwillige Feuerwehr Stadt Hauzenberg Datum	Unterschrift des Verantwortlichen Kommandant oder Stellvertreter(in)	Unterschrift des Verpflichteten X Vorname, Name
		Bei Minderjährigen X Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten Vorname, Name

Hinweis: Bei Eintritt der Volljährigkeit ist die Belehrung der/des Dienstleistenden zu erneuern!

Merkblatt über die Verschwiegenheitspflicht von ehrenamtlichen Einsatzkräften

Als ehrenamtliche Einsatzkräfte leisten Sie einen äußerst wertvollen Beitrag zum Schutz unserer Gemeinschaft. Dabei können Sie auch in Kontakt mit vertraulichen Informationen kommen. Um die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger zu wahren, aber auch um das Vertrauen in die Tätigkeit der Feuerwehren und anderer Einsatzorganisationen aufrechtzuerhalten, ist es wichtig, dass Sie die Verschwiegenheitspflicht beachten.

Im Rahmen Ihres Dienstes erhalten Sie Zugang zu Wohnungen oder sonstigen gegen Einblick besonders geschützten Bereichen sowie zu vertraulichen Informationen und Daten und erleben Menschen in den unterschiedlichsten, teils besonders belastenden Situationen. Sie sollen daher dafür sensibilisiert werden, dass die Weitergabe/Veröffentlichung von privaten Daten und Informationen oder von Bildern aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich nicht erlaubt ist und sogar strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Um Ihnen die Bedeutung von Anfang an zu verdeutlichen, erfolgt diese Belehrung bei Ihrem Eintritt und wird in einer Niederschrift festgehalten.

- Was ist die Verschwiegenheitspflicht?

Die Verschwiegenheitspflicht bedeutet, dass Sie Informationen oder Bilder, die Sie im Rahmen Ihres Ehrenamts erhalten, nicht an Dritte weitergeben dürfen, weder schriftlich noch mündlich noch über die sozialen Medien.

- Welche Informationen sind vertraulich?

Vertrauliche Informationen sind persönliche Daten von Bürgerinnen und Bürgern, die Sie im Rahmen Ihres Einsatzes erhalten. Besonderem Schutz unterliegen Bildaufnahmen im höchstpersönlichen Lebensbereich, wie z. B. in Wohnungen, Privathäusern oder sonstigen gegen Einblicke besonders geschützten Bereichen, oder von Personen. Machen Sie daher grundsätzlich während des Dienstes keine Bildaufnahmen (Fotos oder Videos).

- Wie gehen Sie mit vertraulichen Informationen um?

Bewahren Sie Daten und Unterlagen sicher auf. Geben Sie vertrauliche Informationen und Bilder nicht weiter und veröffentlichen Sie diese nicht, z.B. in den sozialen Medien. Sprechen Sie die vertraulichen Informationen nicht in der Öffentlichkeit oder in sozialen Medien an.

- Was passiert bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht?

Machen Sie sich bewusst, dass die Privatsphäre aller Menschen besonders geschützt ist. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann daher ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (vgl. bspw. §§ 201, 201a, 203, 331, 332, 335, 336, 353b, 358 StGB).

Vielen Dank für Ihr Engagement und Ihre Verantwortung!

Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Frau/Herr

verpflichtet sich, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- auf rechtmäßige und faire Weise, und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“);
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Personenbezogene Daten dürfen daher nur nach Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden. Neben Einzelweisungen der Vorgesetzten gelten als Weisung: Prozessbeschreibungen, Ablaufpläne, Betriebsvereinbarungen, allgemeine Dienstanweisungen sowie betriebliche Dokumentationen und Handbücher.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Freiwillige Feuerwehr Stadt Hauzenberg Datum	Unterschrift des Verantwortlichen Kommandant oder Stellvertreter(in)	Unterschrift des Verpflichteten X Vorname, Name
		Bei Minderjährigen X Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten Vorname, Name

Informationspflicht gemäß Art. 12, 13 und 14 der DSGVO

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten

Freiwillige Feuerwehr Stadt Hauzenberg e.V.
Florianstraße 3
94051 Hauzenberg

Vertreten durch den Vorstand

Günter Resch
Schröckstr. 15
94051 Hauzenberg

Kontakt:

Telefon: +49 (0) 8586/ 978057

E-Mail: post@ff-hauzenberg.de

www.ff-hauzenberg.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz

-Datenschutzbeauftragter- oder unter: edv.hauzenberg@kfv-passau.de

Die Kontaktdaten sind darüber hinaus im Internet unter Impressum verfügbar.

2. Kategorien der verarbeiteten Daten und ihre Herkunft

Zu den verarbeiteten Kategorien der personenbezogenen Daten gehören insbesondere Nachname, Vorname, Geburtsdatum/Jahrgang, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Foto, aber ggf. auch Gesundheitsdaten des teilnehmenden Mitglieds, ggf. auch der Erziehungsberechtigten. Ferner gehören hierzu weitere Daten, die uns bei der Anmeldung zur Aufnahme in die Feuerwehr Stadt Hauzenberg, für Veranstaltungen, Wettbewerben usw. mitgeteilt werden.

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dienen rein zur vereinstechischen Verwaltung, der Anmeldung bei unseren Aktiven, unserer Kinder-, bzw. Jugendfeuerwehr, sowie der Kontaktaufnahme. Darüber hinaus dienen sie der Mitgliederverwaltung, der Planung von Veranstaltungen, der Anmeldung zu Freizeitlagern und Fahrten sowie zu Seminaren und Schulungen, der Teilnahme an Wettbewerben oder Leistungsnachweisen sowie der Optimierung der Tätigkeiten der Aktiven, Kindergruppe oder Jugendfeuerwehr. Die Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b), c), f) DSGVO oder Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO, sofern Sie eine Einwilligung erteilt haben.

4. Weitergabe der personenbezogenen Daten

Innerhalb unserer Feuerwehr, Aktive, Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, erhalten nur die Personen und Stellen Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung der Tätigkeiten im Rahmen der Aktiven, Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, benötigen. Aus diesem Grund können Ihre Daten u. a. an die zuständige Kreis-, Bezirks- und Landesjugendfeuerwehr, Kreis- Bezirks und Landesfeuerwehrverband sowie die Deutsche Jugendfeuerwehr oder dem Deutschen Feuerwehrverband weitergegeben werden. Üblicherweise werden die Daten aber von Ihnen selbst bei Anmeldung an diese versandt. Ferner können Ihre Daten im Rahmen von Freizeitlagern, Wettbewerben, Schulungen usw. an die Durchführenden weitergegeben werden, soweit dies für die Durchführung notwendig ist.

5. Übermittlung in ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden unter Umständen an Verarbeiter in Drittländern (Staaten außerhalb der EU/EWR) übermittelt, beispielsweise im Rahmen eines Austausches mit Jugendfeuerwehren/Kindergruppen in Russland, Nigeria oder Japan. Seitens der FF Stadt Hauzenberg ist derzeit ein solcher Austausch nicht vorgesehen.

6. Rechte des Betroffenen auf Auskunft

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

7. Beschwerderecht des Betroffenen

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 18, 91522 Ansbach
Postfach 1349, 91504 Ansbach
Tel.: 0981/180093-0
Fax: 0981/180093-800
poststelle@lda.bayern.de,
<https://www.lda.bayern.de> (externer Link)

8. Recht des Betroffenen auf Widerruf einer Einwilligung

Sie haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung in die Verarbeitung von Daten jederzeit zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs werden wir die betroffenen Daten unverzüglich löschen, sofern eine weitere Verarbeitung nicht auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

9. Recht des Betroffenen auf Widerspruch

Werden Ihre Daten aufgrund berechtigter Interessen, Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO verarbeitet, so können Sie jederzeit gegen diese Verarbeitung Widerspruch einlegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können die Verarbeitung auf eine andere Rechtsgrundlage stützen oder zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Ihrer Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

10. Dauer der Datenspeicherung

Nach Widerruf Ihrer Einwilligung werden Ihre personenbezogenen Daten nur so lange gespeichert, wie wir dazu berechtigt oder verpflichtet sind. So werden Gesundheitsdaten, die im Rahmen eines Wettbewerbs, einer Fahrt, eines Freizeitlagers oder einer Veranstaltung binnen acht Wochen nach Beendigung vernichtet.

Weitere Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus dem BGB (in der Regel 3 Jahre) oder HGB/AO (10 Jahre).

Weitere datenschutzrechtliche Hinweise finden sie auf unserer Homepage:

<https://www.ff-hauzenberg.de>

X

.....
Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerein / ggf. des gesetzlichen Vertreter